

nach § 6 Abs. 1 Ziff. 3 OWG und von der gerichtlichen Einziehung von Gegenständen als Zusatzstrafe nach § 56 StGB. In diesen Fällen können die Gerichte nicht tätig werden.

6. Die **staatlichen Kontrollmaßnahmen durch die Organe der Deutschen Volkspolizei** nach § 48 sind gegenüber den Maßnahmen nach § 47 vom Gericht schon im Urteil für zulässig zu erklärende staatliche Kontrollmaßnahmen gegenüber Straffälligen zur Gewährleistung und Verstärkung des Strafzweckes vor allem bei der Freiheitsstrafe (vgl. §§ 23 u. 48).
7. Die **staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht** nach § 249 ist auch keine Zusatzstrafe, sondern eine staatlich-gesellschaftliche Einwirkungs- und Erziehungsmaßnahme, um die Überwindung der asozialen Verhaltensweise des Täters zu unterstützen und zu gewährleisten. Sie ist keine Maßnahme strafrechtlicher Verantwortlichkeit, wie sich auch daraus ergibt, daß
- Inhalt, Dauer und Beendigung dieser Maßnahmen außerhalb des StGB in der VO vom 15. 8.1968 über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger (GBI. II S. 751, § 10) geregelt werden und
 - sie angeordnet werden kann, nachdem von strafrechtlichen Maßnahmen abgesehen wird (§ 249 Abs. 2).

§ 49

Geldstrafe als Zusatzstrafe

(1) Die Geldstrafe kann als Zusatzstrafe zur Verurteilung auf Bewährung und zur Freiheitsstrafe ausgesprochen werden, wenn dies zur Verstärkung der erzieherischen Wirksamkeit dieser Strafen geboten ist. Sie ist insbesondere anzuwenden, wenn die Straftat auf einer Mißachtung der von den Werktätigen geschaffenen Werte oder ihres persönlichen Eigentums, auf Bereicherungssucht oder Mißachtung vermögensrechtlicher Verpflichtungen beruht.

(2) Die Geldstrafe kann auch zusätzlich zur Ausweisung (§ 59) ausgesprochen werden.

(3) Für die Mindest- und Höchstgrenze der Geldstrafe und ihre Umwandlung in Freiheitsstrafe gelten die Bestimmungen über die Geldstrafe als Hauptstrafe. Bei ihrer Anwendung und Bemessung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters und durch die Straftat begründete Schadensersatzverpflichtungen zu berücksichtigen. Ihre Höhe muß im angemessenen Verhältnis zur Hauptstrafe stehen.

1. Geldstrafe als Zusatzstrafe kann nur ausgesprochen werden zur
- Verurteilung auf Bewährung (§ 33) und
 - Freiheitsstrafe (§ 39).